

## Satzung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen: Debeka  
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Sitz Koblenz am Rhein

Sein Sitz ist Koblenz am Rhein.

(2) Sein Geschäftsgebiet umfasst das In- und Ausland.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

Gegenstand des Vereins ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen.

Darüber hinaus darf der Verein Bausparverträge für die Debeka Bausparkasse vermitteln und andere Geschäfte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen, sowie Kapitalisierungsgeschäfte betreiben.

Im Nebenbetrieb übernimmt er die Versicherung gegen feste Beiträge bis zu einem Zehntel der Beitragseinnahmen auch für Nichtmitglieder sowie Mit- und Rückversicherungen gleicher Art für andere Versicherungsunternehmen.

#### § 3 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Vereins werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden, die als Versicherungsnehmer ein Versicherungsverhältnis mit dem Verein begründen.

(2) Die Mitglieder haben wiederkehrende oder einmalige, im Voraus zu erhebende Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Zahlungsweise in den Versicherungsbedingungen und Tarifen geregelt sind. Zu Nachschüssen sind die Mitglieder nicht verpflichtet. Die Versicherungsleistungen dürfen nicht gekürzt werden.

### II. Verwaltung

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Mitgliedervertretung (Vertreterversammlung).

#### § 6 Vorstand, Zusammensetzung und Befugnisse

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern, die vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt werden.

(2) Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand bestellt Prokuristen und widerruft die Bestellung.

(4) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat bei einzelnen Beratungsthemen nicht anders entscheidet.

#### § 7 Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates von der Vertreterversammlung zu wählen sind, werden sie durch einfache Stimmenmehrheit der Vertreter gewählt. Die von der Vertreterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins und mindestens 25 Jahre alt sein. Sie müssen ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

(2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates läuft bis zur Beendigung der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr nicht

mitgerechnet wird, in dem gewählt wird. Ersatz- oder Ergänzungswahlen für ausscheidende oder neu hinzukommende Aufsichtsratsmitglieder finden nur für den Rest der Wahlzeit (Satz 1) statt.

(3) Das Amt eines von der Vertreterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedes erlischt durch Widerruf der Wahl seitens der Vertreterversammlung oder mit dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft beim Verein erlischt, oder durch Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland oder durch Rücktritt. Zum Widerruf der Wahl ist eine Mehrheit von drei Vierteln der von den Vertretern abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für Reisen Fahrkosten sowie eine Spesenpauschale und eine von der Vertreterversammlung festzusetzende Entschädigung.

#### § 8 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat wird vertreten durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl soll in einer Sitzung im Anschluss an die ordentliche Vertreterversammlung, die den Aufsichtsrat gewählt hat, erfolgen; diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung. Wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

(3) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein und leitet sie. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand es beantragen. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse schriftlich oder per Telefax gefasst werden, sofern der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung vorsieht. Ein Widerspruch gegen diese Art der Beschlussfassung ist nicht möglich.

(5) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat.

#### § 9 Rechte und Pflichten

Dem Aufsichtsrat obliegen außer den sonstigen gesetzlichen Rechten und Pflichten folgende Aufgaben:

- a) Prüfung des Lageberichtes, des Jahresabschlusses, des Vorschlages über die Gewinnverteilung und Bericht darüber in der Vertreterversammlung,
- b) Erklärung über den Jahresabschluss gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Vorlegung,
- c) Bestimmung eines Abschlussprüfers gemäß § 341 k Abs. 2 in Verbindung mit § 318 Abs. 1 Handelsgesetzbuch,
- d) vorläufige Beschlussfassung über dringende Änderungen der Versicherungsbedingungen,
- e) Vornahme von Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen, die nur die Fassung betreffen oder die von der Aufsichtsbehörde verlangt werden,
- f) Beschlussfassung über die Wahlordnung für die Wahl der Mitgliedervertretung,
- g) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und Abschluss ihrer Dienstverträge,
- h) Enthebung von Vorstandsmitgliedern von ihren Ämtern,
- i) Bestellung oder Entlassung des Verantwortlichen Aktuars.

#### § 10 Mitgliedervertretung

(1) Die Mitgliedervertretung besteht aus 30 Vertretern der Mitglieder, die nebst doppelt so vielen Ersatzpersonen nach einer von Aufsichtsrat und Vorstand aufzustellenden Wahlordnung, die der Zustimmung der Mitgliedervertretung bedarf, von den Mitgliedern des Vereins mit der Maßgabe auf neun Jahre gewählt werden, dass nach drei Jahren ein Drittel der

Vertreter, von den übrigen nach sechs Jahren die Hälfte, durch Los ausscheidet. Die Mitgliedervertretung nimmt für die durch Los ausgeschiedenen Vertreter für den Rest der neunjährigen Wahlzeit Ersatzwahlen vor. Wiederwahl ist zulässig.

Alle neun Jahre findet eine Neuwahl durch die Mitglieder statt.

(2) Wahlberechtigt ist jede geschäftsfähige natürliche und juristische Person, die Mitglied des Vereins ist. Wählbar sind dagegen nur geschäftsfähige natürliche Personen, die mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind und ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie Angestellte und hauptamtliche Mitarbeiter im Außendienst des Vereins können nicht gewählt werden. Ebenso wenig sind Personen wählbar, die einem Organ oder der Verwaltung eines anderen Lebensversicherungsunternehmens angehören.

(3) Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit dem Schluss der ordentlichen Vertreterversammlung, die auf die Wahl gemäß Abs. 1 Satz 4 folgt. Die Bestimmung der ausscheidenden Vertreter und die Ersatzwahlen finden am Schlusse der dritten bzw. sechsten ordentlichen Vertreterversammlung innerhalb dieser Amtszeit statt. Im Falle der Ersatzwahl beginnt die Amtszeit der Vertreter mit dem Ende der ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahl durchgeführt worden ist. Die Amtszeit der bisherigen Vertreter endet mit diesem Zeitpunkt.

(4) Das Amt als Vertreter erlischt vorzeitig

- a) durch freiwilligen Rücktritt,
- b) durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Grundes,
- c) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse über das Vermögen des Mitgliedervertreeters.

Scheidet ein Vertreter aus, so rückt an seine Stelle dessen erste Ersatzperson. Fällt diese aus, so tritt die zweite Ersatzperson ein. Sind beide Ersatzpersonen ausgefallen, so wählt die Mitgliedervertretung in der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vertreters einen neuen Vertreter und zwei Ersatzpersonen.

### § 11 Ort, Zeit und Einberufung der Mitgliedervertretung (Vertreterversammlung)

(1) Den Tagungsort und den Zeitpunkt der Vertreterversammlung bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, durch den Vorstand.

(2) Ordentliche Vertreterversammlungen finden jährlich einmal statt. Ihre Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 3.

(3) Zur Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vertreter oder der Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung beantragen. Die Bestimmungen über die ordentlichen Vertreterversammlungen finden auch für die außerordentlichen Vertreterversammlungen Anwendung.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates haben an den Vertreterversammlungen teilzunehmen.

### § 12 Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung wird eröffnet durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei deren Verhinderung durch den Vorsitzenden des Vorstandes (im Verhinderungsfall durch ein Vorstandsmitglied); letzterer leitet die Vertreterversammlung.

(2) Anträge an die Vertreterversammlung können vom Aufsichtsrat, vom Vorstand oder von Mitgliedern der Vertreterversammlung gestellt werden. Anträge von Mitgliedern des Vereins sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens 200 Mitgliedern beim Vorstand eingereicht worden sind. Für eine ordentliche Vertreterversammlung muss die Einreichung spätestens bis zum 1. März eines Jahres und für eine außerordentliche Vertreterversammlung fünf Tage nach deren Einberufung erfolgen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse nach § 13 Buchst. c und f bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Für die übrigen Beschlüsse nach § 13 genügt einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Soweit durch Gesetze einer Minderheit gewisse Rechte gewährt sind, stehen sie einer Minderheit von zehn Vertretern zu.

(5) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlungen sind notariell zu beurkundende Niederschriften zu fertigen.

### § 13 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Aufgaben der Vertreterversammlungen sind, soweit die Gesetze nichts Weiteres vorsehen, die folgenden:

- a) Entgegennahme des Lageberichtes, des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichtes des Aufsichtsrates,
- b) Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates,
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Versicherungsbedingungen,
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- g) Beschlussfassung über die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
- h) Zustimmung zu der Wahlordnung für die Wahl der Mitgliedervertretung,
- i) Ersatzwahlen zur Mitgliedervertretung,
- j) Beschlussfassung über Bestandsübertragung gemäß § 14 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen.

## III. Rechnungswesen

### § 14 Verlustrücklage, Zuweisung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung und Überschussverwendung

(1) Der Verein bildet eine Verlustrücklage von mindestens zwei Millionen Euro. Zu ihrer Auffüllung oder Wiederauffüllung nach einer Entnahme sind bis zu fünf Prozent des Überschusses zu verwenden.

(2) Der Jahresabschluss ist in der Weise aufzustellen, dass der nach Berücksichtigung der Abschreibungen und Wertberichtigungen, der Rücklagen und der Rückstellungen (außer Rückstellung für Beitragsrückerstattung) verbleibende Überschuss der Aktiva über die Passiva vor Feststellung des Bilanzgewinns mit Zustimmung des Aufsichtsrates in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesen wird, soweit er nicht zur sonstigen gesetzlichen Verfügung vorgesehen ist.

Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.

Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

a) um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;

b) um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

(3) Die Bestimmungen über die Beteiligung der einzelnen Versicherungen am Überschuss sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten.

## IV. Änderungen

### § 15 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung, die nicht das Versicherungsverhältnis berühren (§§ 1 - 13), sind nach vereinsrechtlichen Grundsätzen für alle Mitglieder wirksam. Soweit sich Änderungen der Satzung auf die Verteilung des Überschusses beziehen (§ 14), haben diese ebenfalls Wirkung auch für die bereits bestehenden Versicherungsverhältnisse. Sie sind nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Bekanntmachung folgt, sofern nicht mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Sie wirken nicht, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, ins Handelsregister eingetragen worden sind.